

B Reglement Genossenschaftsanteile

E

Reglement Genossenschaftsanteile / v2024

P

Inhalt

1.	Zweck.....	2
2.	Anzahl zu übernehmende Genossenschaftsanteile	2
3.	Zeitpunkt der Bezahlung.....	2
4.	Folgen des Zahlungsverzugs	3
5.	Bezahlung mit Ergänzungsleistungen	3
6.	Rückzahlung	3
7.	Inkraftsetzung	3

1. Zweck

Dieses Reglement regelt den Rahmen, in welchem Genossenschaftsmitglieder Anteile am Genossenschaftskapital der BEP übernehmen müssen.

2. Anzahl zu übernehmende Genossenschaftsanteile

Die Anzahl Genossenschaftsanteile, welche bei der Miete einer Wohnung übernommen werden müssen, ist von der Wohnungsgrösse anhängig (siehe Tabelle).

Wohnungsgrösse	Genossenschaftsanteile	Gesamtbetrag
1-Zimmer	32	CHF 3'200
1½-Zimmer	36	CHF 3'600
2-Zimmer	38	CHF 3'800
2½-Zimmer	42	CHF 4'200
3-Zimmer	44	CHF 4'400
3½-Zimmer	48	CHF 4'800
4-Zimmer	50	CHF 5'000
4½-Zimmer	54	CHF 5'400
5-Zimmer	56	CHF 5'600
5½-Zimmer	60	CHF 6'000
6-Zimmer	62	CHF 6'200

Der Vorstand kann Anpassungen bei der Anzahl der zu übernehmenden Anteile am Genossenschaftskapital beschliessen, wenn wertvermehrende Investitionen vorliegen. Eine generelle Erhöhung der Anzahl der zu übernehmenden Anteile am Genossenschaftskapital bedarf hingegen der Zustimmung der Generalversammlung.

3. Zeitpunkt der Bezahlung

Bei der Wohnungsübergabe müssen die Genossenschaftsanteile vollumfänglich einbezahlt sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde (vergleiche die folgenden zwei Absätze). Liegt keine Zahlungsbestätigung vor, so wird die Wohnung nicht übergeben.

Ist das Mitglied nicht in der Lage, den Gesamtbetrag der zu übernehmenden Anteile am Genossenschaftskapital auf einmal zu bezahlen, muss es vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein schriftliches und begründetes Gesuch um eine Einzahlung in Raten einreichen. Dem Gesuch ist eine Kopie der aktuellen Steuerveranlagung beizulegen.

Die Bewilligungen für die Bezahlung der Genossenschaftsanteile in Raten erteilt die Geschäftsleitung. Für die Ratenzahlung wird eine einmalige Umtriebsentschädigung von CHF 50 erhoben, die mit der ersten Rate zu bezahlen ist. Die Höhe der ersten Rate beträgt mindestens einen Bruttomietzins. Spätestens 12 Monate nach Mietbeginn müssen die Genossenschaftsanteile vollumfänglich einbezahlt sein. Bei Ausbleiben einer Ratenzahlung wird der geschuldete Restbetrag sofort fällig.

4. Folgen des Zahlungsverzugs

Ein Genossenschaftsmitglied ist statutarisch dazu verpflichtet, Anteile am Genossenschaftskapital zu übernehmen.

Kommt das Genossenschaftsmitglied dieser Pflicht nicht nach, fordert die Genossenschaft mit eingeschriebenem Brief nach Artikel 867 Absatz 2 OR die Bezahlung der Schuld und setzt eine Frist von 30 Tagen an.

Wird der ersten Mahnung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Zahlungsaufforderung. Darin wird der Ausschluss aus der Genossenschaft und die Kündigung der Wohnung angedroht. Diese Aufforderung erfolgt ebenfalls mit eingeschriebenem Brief und unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Kommt das Mitglied auch dieser zweiten Mahnung nicht nach, kann der Vorstand den sofortigen Genossenschaftsausschluss und die Wohnungskündigung nach Artikel 867 Absatz 3 OR aussprechen.

Gegen diesen Ausschluss ist kein Rekurs an die Generalversammlung zulässig.

5. Bezahlung mit Ergänzungsleistungen

AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, können bei der Wohngemeinde ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten für die Genossenschaftsanteile stellen.

6. Verpfändung

Die Genossenschaftsanteile können nicht verpfändet werden.

7. Rückzahlung

Die Genossenschaftsanteile werden innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Wohnungsabgabe bzw. Auflösung der Mitgliedschaft auf ein Konto zurückbezahlt, welches auf den Namen des Mitglieds lautet.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Genossenschaft ist berechtigt, ausstehende Forderungen des Mitglieds mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

8. Inkraftsetzung

Dieses Übergangs-Reglement tritt in Kraft per 01.10.2024 und gilt bis zur Inkraftsetzung des überarbeiteten Vermietungsreglements 2025 in welchem die Bestimmungen über die Genossenschaftsanteile integriert werden.